

Verkündungsblatt 8|2009

Ausgabedatum 06.07.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Außerkräftsetzung der Studienordnungen für:	Seite 2
a) Bachelorstudiengang Politikwissenschaft	
b) Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	
c) Fach Evangelische Theologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	
d) Fach Katholische Theologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	
e) Fach Philosophie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	
f) Fach Politik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	
g) Fach Sport im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 3
Einrichtung eines Masterstudienganges Atlantic Studies	Seite 18
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (Berichtigung des Verkündungsblattes 7/2009 vom 30.06.2009)	Seite 19

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Auf Beschluss der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 19.06.2009 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 24.06.2009 werden die nachfolgenden Studienordnungen außer Kraft gesetzt.

- a) Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
- b) Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften
- c) Fach Evangelische Theologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
- d) Fach Katholische Theologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
- e) Fach Philosophie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
- f) Fach Politik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
- g) Fach Sport im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Bei den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 müssen aus jedem Kompetenzbereich mindestens die in der folgenden Tabelle niedergelegten Leistungspunkte erworben sein:

Kompetenzbereich	minimal zu erreichende Leistungspunkte
„Geowerkzeuge“	18
„Dynamische Erde“	12
„Nutzung der Erde“	6

⁵Es können maximal zwei Module aus dem Kompetenzbereich „Projekte“ nach Anlage 1.2 gewählt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums muss das Modul Betriebspraktikum abgeleistet werden.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die

wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Nebenfachmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ³Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 20 LP können durch Nebenfachmodule nach Anlage 2.3 ersetzt werden. Falls die Nebenfach-Veranstaltungen nicht nach dem ECTS-System bewertet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Leistungspunkte und Note. Für die Teilnahme an den Nebenfachmodulen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in dem Studiengang Geowissenschaften, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ³Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ⁴Prüfungsleistungen können auf Antrag in anderer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ⁵Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (2) Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgt sein.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) ¹Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs.3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Studienleistung, Prüfungsleistung und Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss mindestens eine Woche vor Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss (oder Prüfenden) erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist vor der Teilnahme an dieser Prüfung schriftlich zu beantragen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. Der Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der LP in Modulen, die in Anlage 2.1 und in Anlage 2.2.2 aufgelistet sind, höher als 55 ist.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer von Abschlussarbeiten muss Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang, im Master-Studiengang „Geowissenschaften“ oder im Bachelor-/Diplom-Studiengang „Geowissenschaften“ der Universität Hannover immatrikuliert sind, werden nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung in dem Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ oder in dem Masterstudiengang „Geowissenschaften“ überwechseln. ³Für die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gilt § 22 entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss erstellt eine individuelle Liste der Prüfungsleistungen, die gegebenenfalls nachzuholen sind.

(2) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften vom 11.12.1998 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 31.10.2011 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

(3) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 07.07.2006 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2012 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

(4) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 27.06.2007 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2011 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (Semester 1 bis 4) des Bachelorstudiums

Modultitel	Nummer	Semes-ter	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen aus den Kompetenzbereichen I; II; III	ggf. Voraus-setzung für die Zulas-sung zum Modul*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
System Erde I	B I-1	1	ja	Keine		K 105 benotet	8
Bausteine der Erde - Kristallographie	B I-2	1	ja	Keine		K 105 benotet	6
Grundlagen der Botanik	B I-3	1	nein	Keine	K 105 unbenotet		3
Physik I	B I-4	1	ja	Keine	K 105 unbenotet		3
Mathematik I	B I-5	1	ja	Keine		K 105 unbenotet	5
Grundlagen der Chemie	B I-6	1	ja	Keine		K 105 unbenotet	4
System Erde II	B II-1	2	ja	Keine		K 105 benotet	8
Paläontolo-gie/Paläobiologie I	B II-2	2	nein	Keine	K 105 unbenotet		3
Geländemethoden	B II-3	2	nein	Keine	HA		3
Physik II	B II-4	2	ja	Keine	K 105 unbenotet		3
Mathematik II	B II-5	2	ja	Keine		K 105 unbenotet	5
Praktikum Allgemeine Chemie	B II-6	2	ja	B I-6		M 20 benotet	4
Datenauswertung für Geowissenschaftler I	B II-7	2	ja	Keine		K 105 benotet	3
System Erde III / Erdge-schichte	B III-1	3	nein	B I-1	K 105 unbenotet		3
Strukturgeologie	B III-3	3	nein	B I-1, B I-4		K 105 benotet	6
Kristalline Gesteine	B III-4	3	nein	B I-1, B I-2		K 105 benotet	6
Böden - Prozesse und Eigenschaften	B III-5	3	nein	B I-1, B I-2, B I-6		K 105 benotet	4
Grundlagen der Geophy-sik	B III-6	3	nein	B I-4, B I-5		K 105 benotet	2
Physikalische Chemie	B III-7	3	nein	B I-5, B I-6		K 105 benotet	6
Datenauswertung für Geowissenschaftler II	B III-8	3	nein	B II-7		K 105 benotet	2

Böden und Pedogene Minerale	B IV-1	4	nein	B I-1, B I-2, B I-6, B II-1		K 105 benotet	3
Sedimentgesteine	B IV-2	4	nein	B I-1, B II-1		K 105 benotet	6
Einführung in die Geochemie	B IV-3	4	nein	B I-1, B I-2, B I-6, B II-1		K 105 benotet	5
Röntgenbeugung und Spektroskopie I	B IV-4	4	nein	B I-2, B I-6	HA, K 105 unbenotet		5
Anfängerkartierung	B IV-5	4	nein	B I-1, B I-2, B II-3	HA		4
Physik III (Praktikum)	B IV-6	2 oder 4	nein	Keine	M 20 oder HA		5
Betriebspraktikum (6 Wochen)	B Prak	1 bis 6	nein	Keine	HA		6
Teilnahme an geowissenschaftlichen Seminaren	B Sem	1 bis 6	nein	Keine	HA		1

*Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Abkürzungen:

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule im Bachelor Geowissenschaften

Zur Teilnahme am jeweiligen Modul des entsprechend Kompetenzbereich müssen die in Anlage 1.1 angegebenen Module und die in dieser Tabelle angegebenen Modulen erfolgreich absolviert worden sein.

Kompetenzbereich I <i>Geowerkzeuge</i>						
Nummer	Semester	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B GW-2	Sem. 5 oder 6	Geographische Informationssysteme GIS	HA		B II-3	4
B GW-3	Sem. 5 oder 6	Sequenzanalyse	K 105		B IV-2, B II-3	4
B GW-4	Sem. 5 oder 6	Geophysikalisches Praktikum	HA		B III-6	4
B GW-5	Sem. 5 oder 6	Röntgenbeugung und Spektroskopie II	HA oder S		B III-7	3
B GW-6	Sem. 5 oder 6	Geochemische Analysetechniken Teil 1	K 105		B III-4	4
B GW-7	Sem. 5 oder 6	Geochemische Analysetechniken Teil 2	HA, M 20		B III-4	4
B GW-8	Sem. 5 oder 6	Elektronenstrahl-Mikrosonde	HA		B III-4	4
B GW-9	Sem. 5 oder 6	Bodenuntersuchungsverfahren	HA		B III-5	4
B GW-10	Sem. 5 oder 6	Geologische Modellierungen	K 105		B II-3	3
Kompetenzbereich II <i>Dynamische Erde</i>						
Nummer	Semester	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B DE-1	Sem. 5 oder 6	Plattentektonik und kontinentale Deformation		K 105 benotet	B III-7	6
B DE-2	Sem. 5 oder 6	Paläontologie/Paläobiologie III		K 105 benotet	B II-2, B III-2	3
B DE-3	Sem. 5 oder 6	Quartärgeologie		K 105 benotet	B II-1, B III-5	4
B DE-4	Sem. 5 oder 6	Magmatische und metamorphe Prozesse		K 105 benotet	B III-4	6
Kompetenzbereich III <i>Nutzung der Erde</i>						
Nummer	Semester	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B NE-1A	Sem. 5 oder 6	Rohstoffe I (Stein und Erde)	K 105		B III-4	2
B NE-1B	Sem. 5 oder 6	Rohstoffe II (metallische Rohstoffe)	K 105		Keine	2
B NE-1C	Sem. 5 oder 6	Rohstoffe III (Kohlenwasserstoffe)	HA		B III-3	2
B NE-2	Sem. 5 oder 6	Landwirtschaft	K 105		B III-5	4
B NE-3	Sem. 5 oder 6	Hydrogeologie	M 30		Keine	3

B NE-4	Sem. 5 oder 6	Deponierung/Endlagerung	S		Keine	3
Kompetenzbereich IV Projekte						
Nummer	Semester	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B PR-1	Sem. 5 oder 6	Kristallin-Kartierung	HA		B III-4, B II-3	5
B PR-2	Sem. 5 oder 6	Quartär-Kartierung	HA		B DE-3, B II-3	5
B PR-3	Sem. 5 oder 6	Bodenbewertung	HA		B III-5	5
B PR-4	Sem. 5 oder 6	Grosse Exkursion	HA oder S		B II-3	4
Kompetenzbereich V Weitere Module						
Nummer	Semester	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B Bot	Sem. 2 bis 6	Systematische Botanik	K 105		B I-3	3
B III-2	Sem. 3 bis 6	Paläontologie/Paläobiologie II	K 105 unbenotet		Keine	3
B Engl	Sem. 1 bis 6	Englisch der Geowissenschaften und Geographie	HA		Keine	3
B Exk	Sem. 1 bis 6	Tagesexkursionen	HA		Keine	1

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 1.3 Modul für die Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Nummer	Semester	Titel	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen	LP
BSc	Sem. 6	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit benotet	mind. 120 LP	nein	12

LP Leistungspunkte

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

Nummer	Titel	Studienleistung	Bemerkungen*	LP
MGM-1	Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	HA oder S	PFLICHTMODUL	4

HA Schriftliche Hausarbeit
 S Seminarleistung
 LP Leistungspunkte

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums(nicht Semestergebunden)

Dauer von Klausuren: 105 min., Dauer von mündl. Prüfungen: 30 min.

Es dürfen maximal drei mit „PROJEKT“ bezeichnete Module aus Anlage 2.2 absolviert werden.

2.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die nicht für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MG-1	Earth Surface Processes I: Quantifizierung von Erdoberflächenprozessen		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		7
MG-2	Earth Surface Processes II: Tektonische Geomorphologie und Neotektonik		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		9
MG-3	Analyse und Modelle von Sedimentationssystemen, Becken und tektonischen Prozessen		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		8
MG-4	Hydrogeologie / Wasserwirtschaft		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		7
MG-5	Ingenieur-Geologie		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		6
MG-6	Geophysik		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		6
MG-7	Erdöl, Erdgas und die Dynamik von Sedimentbecken		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		8
MG-8	Bodenerosion		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		7
MG-9	Geographische Informationssysteme 2		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		6
MG E-1	Grosse Exkursion	HA oder S			4
MG P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung		S oder HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-3	Selbständige analytische Projektarbeit		S oder HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit		S oder HA, benotet	PROJEKT	7

HA Schriftliche Hausarbeit
 K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.
 M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.
 S Seminarleistung
 LP Leistungspunkte

2.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MM-2	Mineralische Rohstoffe		HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet		8
MM-3	Böden als Teile von Ökosystemen: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		9
MM-4	Bodenschutz und Bodennutzung		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		9
MM-5	Experimentelle Geochemie		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		9
MM-6	Isotopengeochemie und Massenspektrometrie		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		9
MM-7	Transportprozesse in Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		4
MM-1	Eigenschaft von Gläsern und Schmelzen		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		5
MM-2	Technische Mineralogie		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		5
MM-3	Kristallphysik und spektroskopische Mineralanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		5
MM-4	Kristallstrukturanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		5
MM-5	Ortsaufgelöste Analytik		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		6
MM-6	Werkstoffkunde		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		8
MM-7	Anorganische Chemie		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet		5
MM-8	Anorganische Chemie (Praktikum)		HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet	Voraussetzung: MM-7	6
MM P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Mineralogie)		HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung (spezielle Themen der Mineralogie)		S oder HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-3	Selbständige analytische Projektarbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie)		S oder HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie)		S oder HA, benotet	PROJEKT	7

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 2.3 Nebenfachmodule

Als Nebenfachmodule können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen gewählt werden, die die geowissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Nicht absolvierte Module aus dem Bachelor Studiengang Geowissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover können auch gewählt werden. Eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss geführt und aktualisiert. Die Zulassung einer nicht in dieser Liste genannten Lehrveranstaltung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Anlage 2.4 Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Nummer	Semester	Titel	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
MSc	Sem 4	Masterarbeit	Masterarbeit benotet	mind. 50 LP	30

LP Leistungspunkte

Einrichtung eines Masterstudienganges Atlantic Studies

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 30.07.2008 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 16.07.2008 zum WS 2009/10 einen Masterstudiengang Atlantic Studies eingerichtet.

Die geänderte Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 7/2009 vom 30.06.2009, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Der Gesamtaufwand für Präsenzstudium und Selbststudium hat den Umfang von 180 ECTS-LP mit 30 h je LP.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe-abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um max. 4 Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem Prüfungsgremium vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz (1) entsprechen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät festgelegt werden.

(6) Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr jeweils mindestens ein Thema für eine Bachelorarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(7) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, facherübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstandig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgesprach zu vertiefen. Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durchgeföhrt. Die Dauer des Kolloquiums betragt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschlielich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

§ 6 entfallt

Zweiter Teil: Musterprüfungsordnung

Die §§ 7 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Fur die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung aus dem Bereich Architektur an einer anderen Universitat oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgultig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der studienbegleitenden Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden

§ 13 entfallt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektberichte, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Übungsarbeiten, Zwischen-, Prüfungs- und Abschlusskolloquien, Präsentationen.

(2) Studienleistungen sind Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektberichte, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Plakate, Skripte, Denkskizzen, Zwischen- und Abschlusskolloquien, Präsentationen, Moderationen, Textanalysen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmaige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen konnen Klausuren auch durch mundliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spatestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mundlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstande der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem spateren Prufungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhorende bei mundlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prufungsergebnisses an den Prufling. ⁶Auf Antrag eines Pruflings sind die Zuhorerinnen und Zuhorer nach Satz 4 auszuschlieen.

- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion oder eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelorprüfung einzubringen. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.
- (6) Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.
- (7) Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (8) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches, bei Bachelorarbeiten ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹ Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ² Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C

für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

§ 21 entfällt

§ 22 Anrechnung

1) Eine an einer inländischen Universität in einem Studiengang der Architektur bestandene Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 1/3 Leistungspunkten angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die Statusgruppen innerhalb Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten..

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen (der Fakultät für Architektur und Landschaft) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifizierung besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß,

so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls diskutiert der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere im Hinblick darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Diplomprüfungen werden letztmalig im Sommersemester 2013 abgenommen.

Anlage

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie I	Europäische Architekturgeschichte 1	1		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	9
	Europäische Architekturgeschichte 2	2		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	
	Architektursoziologie	2		Übungsaufgaben	Hausarbeit, Prüfungskolloquium (30 min)	
Geschichte und Theorie II	Neue Architekturgeschichte	3	Geschichte und Theorie I	Anfertigen von Denkskizzen zur Fragestellungen der Vorlesung	Vertiefte Ausarbeitung einer Fragestellung unter Einbeziehung von Quellen und Literatur	6
	Architekturtheorie	3	Geschichte und Theorie I	Textlektüren und -analysen, Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Schriftlicher Kommentar zur Textarbeit, mündliche Präsentation (30 min) und schriftliche Ausarbeitung einer Thematik	
Geschichte und Theorie III	Landschaftsarchitektur	4	Geschichte und Theorie II	Entwurfsübungen	Kurzaufgaben und Dokumentation, oder Klausur oder Prüfungskolloquium	6
	Entwurfsmethodik	4	Geschichte und Theorie II, Entwurf und Darstellung II	Kurzaufgaben, Präsentation (30 min)		
Geschichte und Theorie IV	Planungstheorie	4	Entwurf und Darstellung II	Moderation und Präsentation von Zwischenergebnissen (30 min)	Zwei Referate (à 30) min und Hausarbeiten bzw. Dokumentation oder gemeinsames Prüfungskolloquium (30 min)	6
	Recht	4	Entwurf und Darstellung II	Seminaristische Ausarbeitung		

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Entwurf und Darstellung I	Künstlerisches Gestalten A	1		-	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	Gebäudelehre 1	1		-			
Entwurf und Darstellung II	Städtebau 1	1		Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 1	1		Übungsarbeiten			
Entwurf und Darstellung III	Künstlerisches Gestalten B	2	Entwurf und Darstellung I und II	-	Ergebnisse aus den praktischen Übungen	6	
	Gebäudelehre 2	2	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik I	Zwischenkolloquium, Abgabekolloquium (à 30) min	Zeichnerische Darstellung (M 1:1000 bis 1:50), Ausschnittmodell		
Entwurf und Darstellung IV	Städtebau 2	3	Entwurf und Darstellung III	Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 2	3	Entwurf und Darstellung III	-			

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung	1		-	Mehrere Hausübungen	3	9
	Tragwerke	1		2 Hausübungen	Klausur (120 min)	4	
	Baustoffkunde	1		-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2	Konstruktion und Technik I	-	Mehrere Übungsaufgaben, Klausur (120 min)	4	6
	Bauphysik	2	Konstruktion und Technik I	-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik III	Baukonstruktion 2	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	4	6
	Technische Gebäudeausrüstung	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	2	

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen		1		Referat (30 min), Hausarbeit, Steggreif	Abschlusskolloquium (30 min)	6
Künstlerisches Gestalten und Gebäudelehre		2		Skizzen und Objekte, Zeichnungen in verschiedenen Maßstäben, Modelle	2 Zwischenkolloquien (à 30 min), Präsentation der Studienleistungen und Abgabe mit Ausstellung	6
Baustoffe und Tragwerk		2	Konstruktion und Technik I, Entwurf und Darstellung I und II	-	5 Übungsaufgaben	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	6
Gebäude und Stadt		3	Geschichte und Theorie I, Entwurf und Darstellung III	Entwürfe in den Maßstäben 1:5000 bis 1:500	Projektbericht	6
Gebäudetechnik und Gebäudelehre		4	Pflichtmodule der ersten 3 Semester	-	Präsentation der Ergebnisse von schriftlichen und zeichnerischen Ausarbeitungen (30 min)	6
Entwurf Gebäude		4		2 Zwischenkolloquien, Abgabekolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Analyse und konstruktiver Entwurf im Gebäudebestand		5		Vorübungsarbeit als Voraussetzung an Vor-Ort-Übung, Ausarbeitung der Aufnahmezeichnungen, Dokumentation des Entwurfs	Präsentation der Aufnahmezeichnungen, zeichnerische Erläuterung der Konzepte und Thesen über Bestand und Erneuerung (30 min)	9
Entwurf Stadt		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	-	Projektbericht, Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Begleitseminar Bachelorarbeit		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Dokumentation der Arbeitsschritte	Kolloquium zur Bachelorarbeit	6

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums **

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Theorie und Praxis	Architekturtheorie	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog, schriftliche Ausarbeitung (30 min)	6	
	Gebäudelehre	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Entwicklung eines eigenen Themas und Übersetzung in einen Entwurfsaspekt	Präsentation und Diskussion in einer gemeinsam konzeptionierten Ausstellung, Darstellung der Analyse und des Entwurfs in Zeichnungen, Foto/Film, Modellen		
Projektmanagement	Ökonomie, AVA	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	3	9
	Kostenplanung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Projektsteuerung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Bewertung von Gebäuden	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Architektur – Stadt – Region	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Hausarbeit und gemeinsames Abschlusskolloquium (30min)	6	
	Region – Landschaft - Freiraum	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)			
Konzeption, Kommunikation, Präsentation	Architekturkonzeption und Medien	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen, Referat (30 min)	Dokumentation eines Themas oder Projektes durch schriftliche Darlegung eines Konzeptes und dessen Präsentation	6	
	Architekturdarstellung	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen und Plakat/Portfolio	Darstellung eines Entwurfs/Themas/ Projektes in Form von Plakaten, eines Portfolios oder als digitale Präsentation		

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktionen	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog (30 min)	4	6
	Baukonstruktion 3	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	
Konstruktion und Technik V	Baukonstruktion 4	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung (30 min), Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog	4	6
	Baustoffkunde 2	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	

** Insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich 21 LP zu erbringen.

Wahlpflichtmodul ***		5 od. 6				6
-------------------------	--	---------	--	--	--	---

*** Es besteht die Möglichkeit, Module an anderen Fakultäten der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Hierbei ist die Anzahl der LP auf 12 begrenzt. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung des Anbieterstudiengangs der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

Anlage 1.3 : Bachelorthesis

Bachelorthesis		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Teilnahme am Begleitseminar Bachelorarbeit	Präsentation der Bachelorarbeit in Bildern, Zeichnungen und Modellen (30 min)	12
----------------	--	---	----------------------------------	--	---	----